



Rundschreiben 3/2019

Themenschwerpunkte:

Wachstumsdekret vom 30. April 2019	1
Sonderabschreibung von 130% ("Super-ammortamento").....	1
Steuersenkung für wiederinvestierte Gewinne (die sog. "Mini- IRES")	1
Kostenlose Anerkennung von Mehrwerten für Verschmelzung, Spaltung und Betriebseinbringungen	2
Steuerguthaben für die Teilnahme an "internationalen Messen".....	2
Begünstigte Steuerordnung für Auslandsheimkehrer	2
Abriss, Wiederaufbau und Veräußerung von Immobilien – Neue Begünstigungen bei den indirekten Steuern	3
Sabatini Zinsförderungen.....	3
Veröffentlichung von Beiträgen.....	3
Installation und außerordentliche Instandhaltung von mit erneuerbaren Energien betriebenen energetischen Anlagen (FER).....	4
Fälligkeiten	4

Wachstumsdekret vom 30. April 2019

Mit der Einführung des Wachstumsdekrets vom 30. April 2019 sind einige Neuerungen eingetreten. Nachfolgend werden wir Sie über die wichtigsten Neuerungen zu diesem Dekret informieren.

Sonderabschreibung von 130% ("Super-ammortamento")

Die Sonderabschreibung von 130% für den Erwerb neuer abschreibbarer Anlagegüter wird ab den 1. April 2019 verlängert. Das Wachstumsdekret sieht somit die erneute Erhöhung der steuerrechtlichen Abschreibungen für Investitionen:

- vom **01.04.2019** bis 31.12.2019 vor;
- bzw. bis zum 30.6.2020, sofern bis zum 31.12.2019 die entsprechende Bestellung vom Lieferanten angenommen und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises geleistet wurden.

Die Sonderabschreibung wird jedoch nur für Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2,5 Millionen gewährt. Ausgenommen von der Sonderabschreibung sind weiterhin, Immobilien, PKW's und Güter mit einem Abschreibesatz unter 6,5%.

Steuersenkung für wiederinvestierte Gewinne (die sog. "Mini- IRES")

Die Wachstumsverordnung sieht einen reduzierten Einkommensteuersatz auf Gewinne vor, die nicht ausgeschüttet, sondern einer Rücklage zugewiesen werden.



Die Begünstigung betrifft:

- sowohl KöSt-Zahler („IRES“) (Kapitalgesellschaften);
- als auch IRPEF-Zahler mit unternehmerischer Tätigkeit (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit ordentlicher Buchführung.

Nach der Übergangsphase (also im Regelfall ab dem Jahr 2022) wird der KöSt-Satz für die nicht ausgeschütteten Gewinne um 3,50 Prozentpunkte (und somit von 24,00% auf 20,50%) herabgesetzt.

Im Übergangszeitraum gelten dagegen folgende Senkungen:

- um 1,50 Prozentpunkte (und somit ein Steuersatz von 22,50%) im Jahr 2019;
- 2,50 Prozentpunkte (und somit ein Steuersatz von 21,50%) im Jahr 2020;
- 3,00 Prozentpunkte (und somit ein Steuersatz von 21,00%) im Jahr 2021.

Diese Verminderung des Steuersatzes gilt auch für die Einkommensteuer (bei Personengesellschaften und Einzelunternehmer).

Kostenlose Anerkennung von Mehrwerten für Verschmelzung, Spaltung und Betriebseinbringungen

Es wird eine unentgeltliche steuerliche Anerkennung von Mehrwerten vorgesehen, die sich aus Umstrukturierungen (Verschmelzungen, Einbringungen, Spaltungen) ergeben können. Die steuerliche Anerkennung dieser Mehrwerte unterliegt laut dauerhafter Regelung einer Ersatzsteuer von 12 bis 16 %. Die Begünstigung besteht darin, dass die Mehrwerte aus diesen außerordentlichen Geschäftsfällen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen Euro steuerrechtlich anerkannt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist, dass die Unternehmen unabhängig voneinander sind, d.h. die Unternehmen dürfen nicht der gleichen Gesellschaftsgruppe angehören (also kein direktes oder indirektes Beteiligungsverhältnis).

Steuerguthaben für die Teilnahme an „internationalen Messen“

Das Wachstumsdekret sieht ein Steuerguthaben für kleine und mittlere Unternehmen vor, die an „internationalen Messen“ teilnehmen.

Das Steuerguthaben beträgt 30% der entsprechenden Aufwendungen, bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 Euro.

Das Steuerguthaben wird zuerkannt:

- im Rahmen der insgesamt zugewiesenen Ressourcen;
- und unter Berücksichtigung der „de minimis“-Bestimmungen.

Die Einzelheiten werden mit Durchführungsverordnung geregelt werden. Das Steuerguthaben wird vom italienischen Staat mit insgesamt Euro 5 Mio. finanziert.

Begünstigte Steuerordnung für Auslandsheimkehrer

Im Hinblick auf die Steuerbegünstigung für Auslandsheimkehrer, die ihre steuerrechtliche Ansässigkeit ab dem Jahr 2020 nach Italien verlegen, wird vorgesehen,

- dass sich die Steuerbefreiung von Forschern und Dozenten auf 90% erhöht und die Dauer auf fünf Jahre ausdehnt wird,



- dass sich die Steuerbefreiung von Akademikern auf 70% erhöht, wiederum für eine Dauer von fünf Jahren.

Die Dauer kann um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. mindestens ein minderjähriges Kind, Ankauf einer Wohnung in Italien).

Die Neuauflage der Begünstigung kann auch von steuerrechtlichen Zuwanderern in Anspruch genommen werden, die nicht im Register der im Ausland ansässigen Italiener (sogenanntes "AIRE"-Register) eingetragen sind bzw. waren und ab dem 01.01.2020 ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, sofern sie in den zwei Vorjahren in einem anderen Staat im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen ansässig waren.

Abriss, Wiederaufbau und Veräußerung von Immobilien – Neue Begünstigungen bei den indirekten Steuern

Das Wachstumsdekret sieht eine Begünstigung für die Übertragung von Gebäuden, die abgerissen und wiederaufgebaut werden, vor. Die Begünstigung gilt nur für den Verkauf von Gebäuden an einen Bauträger (d.h. an Unternehmen die ein Gebäude errichten oder Wiedergewinnungsarbeiten durchführen).

Ab dem 01.05.2019 bis zum 31.12.2021 fallen für den Verkauf von Gebäuden die Übertragungsgebühren nur im Fixausmaß an (Registersteuer, Hypothekar- und Katastergebühr jeweils Euro 200,00), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- es wird ein gesamtes Gebäude erworben;
- der Käufer ist ein Bauträger;
- das Gebäude wird in den 10 Folgejahren abgerissen, wiederaufgebaut und veräußert;
- und beim Wiederaufbau müssen die Erdbebenschutzbestimmungen eingehalten werden und das Gebäude muss der Energieklasse (Klimahaus) A entsprechen.

Sabatini Zinsförderungen

Die Sabatini Förderung sieht einen Zinszuschuss von 2,75% bzw. 3,575% (für 4.0 Investitionen) für die Finanzierung für den Kauf von beweglichen Gütern mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren vor. Im Besonderen gilt:

- der Höchstbetrag der begünstigten Finanzierungen wird von 2 auf 4 Millionen Euro angehoben;
- bei Finanzierungen bis zu 100.000 Euro erfolgt die Auszahlung nicht in Raten, sondern als Einmalzahlung und
- die Auszahlung der Begünstigung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Erklärungen der Unternehmen zum Fortschritt in der Realisierung der Investitionen.

Veröffentlichung von Beiträgen

Wie bereits bekannt, besteht seit dem Jahr 2018 die Pflicht für die Unternehmen, die erhaltenen, öffentlichen Beiträge zu veröffentlichen. Die Bestimmungen zur Offenlegungspflicht wurden nun geregelt. Demnach müssen Zuschüsse, Förderungen und Beiträge, welche von der öffentlichen Hand ab dem 1. Jänner 2018 erhalten wurden, ab 2019 folgendermaßen veröffentlicht werden:

- Unternehmen, welche zur Hinterlegung des Jahresabschlusses verpflichtet sind, müssen die Förderungen im Anhang veröffentlichen;
- Einzelunternehmen, Freiberufler, Personengesellschaften, Vereine, Freiberuflervereinigungen, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen müssen die Veröffentlichung innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres auf ihrer Homepage, Internetseite oder ähnlichen Portalen vornehmen. Unternehmen die keinen eigenen Internet-Auftritt besitzen, müssen die Informationen in einem getrennten Abschnitt auf der Webseite ihres Verbandes oder ihrer Interessensvertretung veröffentlichen.



Anzugeben sind alle kassierten Förderungen, wenn diese die Gesamtsumme von Euro 10.000,00 überschreiten.

Die Bestimmungen sehen vor, dass ab dem Jahr 2020 für die unterlassene Veröffentlichung eine Verwaltungsstrafe von 1,00% anfällt, mit einem Mindestbetrag von Euro 2.000,00. Für die Unterlassungen im Jahr 2019 (Förderungen 2018) werden dagegen keine Strafen verhängt.

Wird binnen 90 Tagen nach der Beanstandung die Veröffentlichung immer noch nicht vorgenommen, hat man den öffentlichen Beitrag an die Behörde zu erstatten, welche diesen ausbezahlt hat.

Für Unternehmen, für die wir die Hinterlegung des Jahresabschlusses vornehmen, werden wir die Beiträge und Förderungen im Anhang veröffentlichen. Unternehmen, die nicht zur Hinterlegung verpflichtet sind (z.B. Personengesellschaften, Einzelunternehmer, Freiberufler), empfehlen wird die erhaltenen Beiträge zu kontrollieren und gegebenenfalls die Veröffentlichung auf der Homepage zu tätigen.

Installation und außerordentliche Instandhaltung von mit erneuerbaren Energien betriebenen energetischen Anlagen (FER)

Für die Installation und außerordentliche Instandhaltung von mit erneuerbaren Energien betriebenen energetischen Anlagen (Heizanlagen, thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, sowie um hydrothermale Systeme mit niedriger Enthalpie und Wärmepumpen) sieht der Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. März 2011, Nr. 28, spezifische berufliche Voraussetzungen vor.

Unternehmen, die solche Aktivitäten ausführen müssen bis zum 31. Dezember 2019 den verpflichtenden Fortbildungslehrgang besuchen. Der Besuch dieses Kurses wird im Handelsregisterauszug unter den beruflichen Befähigungen des technischen Verantwortlichen für das Installationsgewerbe angemerkt.

Fälligkeiten

Montag, 27 Mai

- Versendung der **Intrastat**-Meldung Monat April

Freitag, 31. Mai

- Versendung der **MwSt.-Quartalsmeldung** für das erste Quartal
- Versendung „**Esterometro**“ Monat April

Montag, 17. Juni

- Zahlung 1. Rate **Gemeindeimmobiliensteuer** (IMU)
- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Mai** 2019 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Mai

Dienstag, 25. Juni

- Versendung der **Intrastat**-Meldung Monat Mai

Montag, 1. Juli



- Steuerzahlung aus **Jahreserklärung (IRPEF/IRES u. IRAP)** Saldo und 1. Rate
- Zahlung **Handelskammergebühr**
- Einzahlung **Ersatzsteuer** Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen
- Versendung „**Esterometro**“ Monat Mai

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen